Eingabe : an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, zuhanden des hohen Bundesrates, Bern

Autor(en): **Schaertlin, G.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen / Vereinigung Schweizerischer Versicherungsmathematiker = Bulletin / Association des Actuaires Suisses = Bulletin / Association of Swiss Actuaries**

Band (Jahr): **17 (1922)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-967451

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker.

Eingabe.

Zürich, den 29. Mai 1922.

An das
Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement,
zuhanden des hohen Bundesrates,

BERN.

Hochgeehrter Herr Bundesrat!

Die Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker hat in ihrer Mitgliederversammlung vom 22. Oktober 1921, im Anschluss an ein von Herrn Professor Dr. S. Dumas in Lausanne gehaltenes Referat Stellung genommen zu den Bestimmungen über die Bilanzierung der Wertpapiere im Revisionsentwurf zum schweizerischen Obligationenrecht. Als Ausführung eines Beschlusses der Vereinigung bringt Ihnen der Vorstand die von einer besonders eingesetzten Kommission geprüften Ergebnisse der erwähnten Tagung zur Kenntnis mit der Bitte, sie bei der Revision der Titel 24 bis 33 des OR in Erwägung zu ziehen.

1. Die Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker ist einmütig der Auffassung, dass die geltenden Vorschriften über die Bewertung der Wert-

papiere auf die Lebensversicherungsgesellschaften hindernd, ja geradezu schädlich wirken. Dies hauptsächlich deshalb, weil die alljährliche Neubewertung nach den massgebenden Börsenkursen ein störendes Element in die Bilanzen bringt, das auch bei sorgfältiger Finanzverwaltung nicht vermieden werden kann. Die Gesellschaften sind daher genötigt, unter teilweisem Verzicht auf die Ausnützung günstiger Zinsverhältnisse, vorwiegend auf Anlagen zu greifen, die dieser veränderlichen Bewertung nicht ausgesetzt sind, so insbesondere auf Hypothekardarlehen. Diese Anlageart bietet wohl grosse Sicherheit, aber sie gestattet nicht, eine den Versicherungsverträgen entsprechende, langfristige Sicherstellung eines gewissen Zinserträgnisses.

2. Die einseitige Anlage der Mittel in Hypotheken geht auch gegen das Interesse des den Kredit in Anspruch nehmenden Bundes und der Kantone. Die Lebensversicherungsgesellschaften wären Willens und in der Lage, jährlich bedeutende Beträge in Obligationen des Bundes und der Kantone dauernd anzulegen, wenn sie nicht durch Bedenken über die Kursschwankungen und die damit verbundenen Bilanzstörungen davon abgehalten würden. Eine Bewertungsmethode, die unabhängig von den jeweiligen Börsenkursen durchgeführt werden könnte, würde eine stabile Bilanzierung erlauben und somit die langfristige Anlage in Obligationen des Bundes, der Kantone und Gemeinden fördern. Eine solche Methode befindet sich bereits in der amerikanischen Gesetzgebung. Sie geht darauf hinaus, die Effekten nicht nach dem Börsenkurse zu bilanzieren, sondern deren Inventarwert alljährlich je nach der Laufzeit bis zur Rückzahlung oder nach der verbleibenden Amortisationsdauer und unter Zugrundelegung der Rendite im Zeitpunkte des Ankaufes mathematisch zu bestim-

men und ihn allmählich auf den Rückzahlungswert zu bringen. Die Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker steht im Prinzip auf dem Boden dieser amerikanischen Methode. Das Verfahren soll, wie wir nachdrücklich hervorheben möchten, nicht dazu führen, den Lebensversicherungsgesellschaften grundsätzlich eine weniger strenge Bewertung der kursführenden Effekten zu gestatten, als die, welche durch die allgemeinen Vorschriften des OR vorgesehen wird. Bewirkt es bei steigendem Zinsfuss und dem damit verbundenen Sinken des Kurses für verzinsliche Obligationen eine höhere Bewertung der Effekten und vermeidet es dadurch Abschreibungen auf diesen Anlagen, so führt es anderseits bei sinkendem Zinsfuss und Steigen der Kurse zu Inventarwerten, die niedriger sind, als die Kurswerte und verlegt die Wertsteigerungen planmässig auf die sämtlichen Jahre der Laufzeit. Die so bewirkte Stetigkeit, die Ausschaltung der Wirkung der Kursschwankungen sind das wesentliche und die Vorzüge des vorgesehenen Verfahrens.

Der Einwand, es genüge nicht den Anforderungen an eine richtige Bilanz, als Liquidationsbilanz gedacht, ist nicht durchschlagend. Denn auch die Verwendung der Börsenkurse führt nicht zu einer solchen. Abgesehen davon, dass die Kurse vom Bilanztag bis zur Liquidation grosse Veränderungen erfahren können, müsste ein durch die Liquidation veranlasstes Angebot grösserer Bestände derart auf die Kurse wirken, dass voraussichtlich ein beträchtlicher Ausfall entstünde. In Verbindung damit ist übrigens festzustellen, dass der wichtigste Passivposten der Lebensversicherungsgesellschaften, die technischen Reserven, nicht mit dem Liquidationswert, dem Rückkaufswert, sondern mit einem höhern, dem vollen «Deckungskapital» in die Bilanz ein-

gestellt sind. Die Passiven entsprechen demnach dem Prinzip der Betriebsbilanz, die Aktiven dem der Liquidationsbilanz. Es ist angemessen, die Bewertung der Aktiven derjenigen der Passiven anzupassen.

Dass die gewöhnlichen Bilanzierungsvorschriften für Lebensversicherungsgesellschaften nicht angemessen sind, hat man auch in andern Staaten erkannt. So sieht z. B. die französische Gesetzgebung Spezialbestimmungen vor für den Fall, dass der Kurs der Wertschriften mehr als 5 % unter dem Ankaufspreis steht. Im arrêté ministériel vom 3. Juni 1920 wird den französischen Gesellschaften gestattet, den Wertausfall auf den rentes perpétuelles binnen *20 Jahren* zu decken. Die rentes amortissables, die Obligationen mit Staatsgarantie, die Obligationen der Departemente, Gemeinden, Handelskammern, Kolonien und Protektorate, die Obligationen des Crédit foncier und die Eisenbahnobligationen können weiter zum Ankaufspreis bewertet werden. Für die Tilgung des Wertausfalles aller andern Wertschriften ist eine Frist von *15 Jahren* vorgesehen.

Dieses Verfahren weicht von unserem Vorschlage ab und wir möchten es nicht empfehlen. Immerhin entspringt es ebenfalls dem Willen, den Einfluss heftiger Kursschwankungen auf die einzelnen Geschäftsjahre auszuschalten und Stetigkeit in die Jahresergebnisse zu bringen.

Näheres über das von uns in Aussicht genommene Verfahren findet sich im Bericht des eidgenössischen Versicherungsamtes für das Jahr 1919 auf Seite 23* u. ff.

Die Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker ist von der Zweckmässigkeit einer solchen Methode für die Bewertung von Anlagen der Lebensversicherungsgesellschaften überzeugt. Sie gelangt somit im Grundsatz zum gleichen Ergebnis wie der Verband

konzessionierter schweizerischer Versicherungsgesellschaften, welcher in derselben Angelegenheit bereits unterm 16. Juni 1921 dem Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins seine Ansichten zu Ihren Handen geäussert hat. Hingegen weicht die Vereinigung nach erneuter Prüfung und reiflicher Erwägung in bezug auf die Art und Weise der Verwirklichung des Postulates von derjenigen des Verbandes ab. Dieser nahm den Standpunkt ein, es sei im revidierten OR der Bundesrat zu ermächtigen, für die Bewertung der Wertschriften von Lebensversicherungsgesellschaften vorläufige Verfügungen zu treffen in der Meinung, dass die Materie anlässlich einer Revision des Bundesgesetzes betreffend die Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens ihre gesetzliche Regelung finde. Die Vereinigung findet nun, dass diese für die Bilanzierung der Lebensversicherungsgesellschaften grundlegende Frage im Obligationenrecht selbst geregelt werden könne und dass daher die Verweisung auf ein Spezialgesetz nicht notwendig sei. Die Regelung im OR selbst scheint auch deshalb geboten, weil nach der Ansicht der Vereinigung die beantragte Bewertungsmethode nicht nur auf konzessionierte Lebensversicherungsgesellschaften, sondern auch auf nicht konzessionierte Handelsgesellschaften mit Persönlichkeit, welche Lebensversicherungsverträge abschliessen, Anwendung finden soll. Der Geltungsbereich des revidierten OR wird sich allerdings nur auf schweizerische Gesellschaften, nicht aber auf die ausländischen in der Schweiz konzessionierten Lebensversicherungsgesellschaften erstrecken. Diesen gegenüber genügen jedoch die Bestimmungen der Spezialgesetze, insbesondere des Kautionsgesetzes und der dazugehörigen Vollziehungsverordnung, welche in Art. 9 das Versicherungsamt ermäch-

tigt, zu entscheiden, zu welchem Betrag die hinterlegten Werte als Kaution angerechnet werden.

3. Die Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker beantragt, nach Art. 656 des Entwurfes eines BG betreffend Revision der Titel 24 bis 32 des Obligationenrechtes folgenden Artikel einzuschalten:

Art. 656*a*.

«Wertpapiere, die zur Deckung von Verpflichtungen aus Lebensversicherungsverträgen dienen, dürfen, sofern sie festverzinslich und an einem bestimmten Verfalltermin oder nach einem bestimmten Tilgungsplan rückzahlbar sind, in der Weise bewertet werden, dass der Inventarwert ausgehend vom Kostenpreis oder vom Inventarwert zur Zeit des Überganges zu diesem Verfahren bis zum Ende der Laufzeit planmässig auf den Rückzahlungsbetrag gebracht wird.

Bei Wertpapieren mit veränderlichem Ertrag oder bei denen eine Rückzahlung nicht vorgesehen ist, können Kursverluste oder Kursgewinne bis auf zehn Jahre verteilt werden.

Wertpapiere, deren Rückzahlung gefährdet erscheint, sind nach Art. 656 zu bewerten.»

4. Dieser Antrag beruht auf folgender *grundsätzlicher* Erwägung:

Die Anlagen, die zur Deckung von Verbindlichkeiten aus Lebensversicherungsverträgen dienen, können als dauernde betrachtet werden. Solange der Versicherungsbestand zunimmt und die Prämieneinnahme einer Gesellschaft im Wachsen begriffen ist, werden in der Regel die Einnahmen genügen, um die fällig werdenden Verbindlichkeiten daraus zu decken. Eine Veräusserung der Anlagen wird nicht notwendig sein. Aber auch im

Falle einer Liquidation werden sich in der Regel die Fälligkeiten auf eine Reihe von Jahren verteilen, so dass auch hier ein vorzeitiger Verkauf der Wertschriften ganz oder doch zum grössten Teil vermieden werden kann. Geht ein Versicherungsbestand auf eine andere Gesellschaft über, so wird diese in der Regel auch die Anlagen übernehmen, so dass auch in diesem Falle eine Veräusserung derselben nicht notwendig sein wird.

Im Bericht, der dem Revisionsentwurf zum OR beigelegt ist, wird auf Seite 63 u. ff. erwähnt, dass ursprünglich geplant gewesen sei, einen Unterschied zu machen zwischen Wertpapieren, die nicht als dauernde Anlage bestimmt sind, und solchen, bei denen dies der Fall ist. Diese Unterscheidung wurde jedoch fallen gelassen, hauptsächlich deshalb, weil es nicht leicht sei, zwischen dauernder und nicht dauernder Anlage zu unterscheiden. Bei vielen Geschäftszweigen bestehe auch nicht die Sicherheit, dass Wertschriften nicht vor ihrer Rückzahlung verkauft werden müssen, so z. B. bei Sparkassen oder bei der Hagelversicherung. Auch im Versicherungswesen seien die Verhältnisse sehr verschieden.

Diese Bedenken kommen in Wegfall bei der beantragten Lösung, denn sie beschränkt sich auf die Lebensversicherungsgesellschaften und andere Gesellschaften mit Persönlichkeit, welche Lebensversicherungsverträge abschliessen, also auf Unternehmen, bei denen die Langfristigkeit der Anlagen gegeben ist durch die Langfristigkeit der Verpflichtungen. Es ist kaum ein Betrieb denkbar, wo die Voraussetzungen für eine derartige Regelung in gleicher Weise gegeben sind.

Man wird sich fragen können, ob es sich lohnt, für die Lebensversicherung allein einen besondern Artikel in das OR aufzunehmen. Diese Frage dürfte schon dann bejahend beantwortet werden, wenn sich die Sonder-

bestimmung nur auf die konzessionierten Lebensversicherungsgesellschaften allein erstrecken würde. Nun fallen aber auch darunter die nicht konzessionierten Pensionskassen, soweit sie in der Form von Genossenschaften bestehen und soweit sie Lebensversicherungsverträge abschliessen. Ende 1919 verfügten die sieben konzessionierten schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften über einen gesamten Wertschriftenbestand von 77 Millionen Franken. Diese Anlageart ist seither gestiegen und wird fernerhin rasch zunehmen in der Erwartung, dass das revidierte Obligationenrecht die Grundlage für eine zweckmässige Bilanzierung schaffe.

In der Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker ist ein Vorteil in der beantragten Bewertungsmethode namentlich auch darin erblickt worden, dass sie mit der Ausschaltung der Kursschwankungen und der grössern Stetigkeit der Jahresergebnisse eine gerechtere Verteilung der Überschüsse an die Versicherten gestattet als die bisherigen gesetzlichen Grundlagen, welche zu stossweisen Gewinnen oder Verlusten führten und damit die Stetigkeit der Überschussanteile störten.

5. Zur Begründung der *einzelnen Bestimmungen* des beantragten Gesetzesartikels sei folgendes angeführt:

a) Die Regelung bezieht sich auf Wertpapiere, die zur Deckung von Verpflichtungen aus Lebensversicherungsverträgen schlechthin dienen, also aus Verträgen, die unter das Versicherungsvertragsgesetz fallen, wie auch aus Verträgen rein obligationenrechtlicher Natur. Es können demnach von der Bestimmung neben den Lebensversicherungsgesellschaften u. a. auch Gebrauch machen die Rückversicherungsgesellschaften für deren Lebensversicherungszweig, Un-

fallversicherungsgesellschaften für Leibrenten und Deckungskapitalien von Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr, nicht konzessionierte Pensionskassen etc., soweit sie Lebensversicherungsverträge abschliessen.

b) Es sollen nicht nur solche Wertpapiere, die zur Dekkung von Verpflichtungen, sondern auch solche, die zur Anlage von Überschüssen aus Lebensversicherungsverträgen dienen, unter die vorgeschlagene Bilanzierungsmethode fallen. Dadurch erübrigt sich für die Gesellschaften die Anwendung von zwei Methoden, je nachdem es sich um die Anlage von technischen oder von andern Reserven, insbesondere der Überschussfonds der Versicherten handelt. Es ist dies im Entwurf zum Gesetzestext nicht wörtlich zum Ausdruck gebracht, in der Meinung, dass alle diese Anlagen als zur Deckung von Verbindlichkeiten aus Lebensversicherungsverträgen dienend aufgefasst werden können. Sollte diese Interpretation nicht zutreffend sein, so wäre der Gesetzestext entsprechend zu ändern oder zu ergänzen.

Anlagen zur Deckung von Verpflichtungen aus andern als Lebensversicherungsverträgen fallen nicht unter Art. 656*a*. Bei Lebensversicherungsgesellschaften machen die Verpflichtungen aus solchen andern Verträgen nur einen geringen Bruchteil der gesamten Passiven aus, so dass man füglich wird annehmen dürfen, es seien zu deren Deckung andere Aktiven als Wertpapiere vorhanden. Auch in dieser Hinsicht wird sich also eine Aufteilung und verschiedenartige Behandlung des Wertschriftenbestandes erübrigen.

c) Die Anwendung der in Art. 656*a* umschriebenen Bewertungsmethode ist fakultativ. Ein Obligatorium

wäre nicht durchführbar, weil diejenigen Versicherungsgesellschaften, die die Konzession auch in andern Ländern erworben haben und fremder Staatsaufsicht unterstellt sind, besondern Vorschriften nachzukommen in der Lage sein müssen. Es soll aber auch den Gesellschaften anheimgestellt sein, die Bewertung ihrer Wertschriften nach Art. 656 vorzunehmen. Darüber zu wachen, dass die Bewertungsmethode nach Art. 656*a* nicht missbräuchlich angewendet wird, etwa nur zu Zeiten sinkender Kurse oder nur hinsichtlich derjenigen Papiere, deren Kurse unter dem Rückzahlungsbetrage stehen, wird hinsichtlich der konzessionierten Lebensversicherungsgesellschaften Sache der Aufsichtsbehörde, d. h. des eidgenössischen Versicherungsamtes sein. Dieses wird auch die mathematische Durchführung der Methode nachzuprüfen in der Lage sein.

d) An Stelle der sonst üblichern Bezeichnung «Ankaufspreis» wurde in Übereinstimmung mit Art. 655 und 656 der Ausdruck «Kostenpreis» gesetzt. Nach einer dem bereits erwähnten Bericht auf S. 63 entnommenen Definition ist der Kostenpreis nicht mit den Anschaffungskosten identisch, sondern er stellt einen Wert dar, der in billiger Beurteilung des Zweckes der Bilanz dem Stande des Geschäftes entspricht. Diese Definition ist zwar nicht eindeutig; auf der andern Seite wäre aber der Ausdruck «Ankaufspreis» zu eng. Denn es sind Fälle denkbar, wo der Preis, von dem man ausgeht, nicht dem Ankaufspreis entspricht. Dies z. B. dann nicht, wenn zur Vereinfachung bei mehreren Posten der gleichen Titelgattung ein durchschnittlicher Ankaufspreis nach einer näherungsweisen Methode angenommen wird.

6. Der neue Art. 656*a* lässt den Einfluss der fremden Valutakurse auf die Bewertung der Wertpapiere unberücksichtigt. Hierfür gelten die Bestimmungen von Art. 657. Es wird demnach vorerst der mathematische Wert gemäss Art. 656*a* ermittelt und auf diesen hernach der Inhalt des Art. 657 in Anwendung gebracht.

7. Vorstehende Eingabe wird nach Kenntnisnahme von nachfolgenden schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften unterstützt:

Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich;
La Suisse, Lausanne;
Basler Lebensversicherungsgesellschaft, Basel;
La Genevoise, Genf;
Lebensversicherungsverein, Basel;
Patria, Basel.

Sowohl die Direktionen der vorbezeichneten Gesellschaften als auch der Vorstand der Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker halten sich zu jeder weitern Auskunft zu Ihrer Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Für den Vorstand
der Vereinigung schweizerischer
Versicherungsmathematiker:

Der Präsident:
G. Schaertlin.